

Ordnung für die Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Unna

**in der überarbeitenden Fassung vom 26.06.2019
(1. Fassung vom 01.07.2012)**

A. Theologische Grundlinien

Grundlage und Ausgangspunkt evangelischer Kinder- und Jugendarbeit (KJA) ist das Evangelium von der rettenden und befreienden Liebe Gottes, wie sie in Jesus Christus sichtbar geworden ist. Sie gilt allen Menschen.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit versteht sich daher als Dienst an Getauften und Nicht-Getauften. Sie nimmt den Auftrag Jesu Christi "Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe." (Mt. 28) auf und orientiert sich an den Lebenswelten und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.

Sie unterstützt junge Menschen dabei, in einem multikulturellen Kontext ihre eigene, an christlichen Werten orientierte, Identität auszubilden.

Sie bietet in Fragen des Glaubens und der Lebensgestaltung Orientierungshilfe und persönliche Begleitung.

Sie bietet Freiräume, in denen Kinder und Jugendliche sich und ihre Gaben erproben und einbringen können.

Sie stärkt die Eigenverantwortlichkeit von jungen Menschen und fördert ihre Bereitschaft soziale Verantwortung zu übernehmen.

Hauptamtliche Mitarbeitende setzen im Sinne des allgemeinen Priestertums einen Schwerpunkt ihrer Arbeit in der Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für die ehrenamtliche Arbeit. Sie fördern die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ergreifen Partei für ihre Interessen.

B. Organisatorische Grundstruktur

Die Kinder- und Jugendarbeit (nachfolgend KJA genannt) geschieht im Evangelischen Kirchenkreis Unna auf drei Ebenen:

- I. kirchengemeindlich
- II. regional
- III. synodal

1. Die Kirchengemeinde:

- a) Die Kirchengemeinde gestaltet und verantwortet die KJA in ihrem Bereich. Hierzu kann ein Fachausschuss gebildet werden.
- b) Die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt durch die Gemeinde. Deren Arbeit findet über die Gemeinde hinaus auch in der Region und auf synodaler Ebene statt. Für die übergemeindliche Arbeit sind mindestens 10 % der Arbeitszeit einzubringen.

2. Die Region:

In der Region gestalten und sichern die Kirchengemeinden mit ihren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die KJA. Hierzu wird in den Regionen ein regionaler Ausschuss für die KJA (RKJA) gebildet.

3. Der Kirchenkreis

- a) Der Kirchenkreis unterstützt die gemeindliche und regionale Arbeit durch Bereitstellung von Kirchensteuern pro

- Gemeindeglied nach Beschluss der Synode sowie durch Bereitstellung von Mitteln für eine synodale Beauftragung.
- b) Der Kirchenkreis beruft eine oder eine(n) Synodalbeauftragte(n) für die Kinder- und Jugendarbeit
 - c) Die synodale Arbeit ist gemäß der Konzeption „Gemeinsame Dienste im Ev. Kirchenkreis Unna“ in dem „Ausschuss für Jugend, Schule und Offene Ganztagschule“ eingebunden.

I. Die Kirchengemeinde

1. Aufgaben des Presbyteriums:

- a) Entscheidung über die Gestaltung der KJA in der Gemeinde,
- b) Entscheidung über Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen hierzu,
- c) Regelung der Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) Entscheidung über die Bildung eines Fachausschusses für die KJA,
- e) Entsendung von Vertretern in den Regionalen Kinder- und Jugendausschuss,

2. Gemeindlicher Fachausschuss:

- a) Ein gemeindlicher Fachausschuss für die KJA soll vom Presbyterium entsprechend der Ordnung oder der Satzung der Gemeinde gebildet werden.
- b) Falls kein gemeindlicher Fachausschuss für die KJA gebildet wird, werden die Aufgaben vom Presbyterium übernommen.
- c) Aufgaben des Fachausschusses für die KJA:
 - Festlegung der Arbeitsschwerpunkte in der Gemeinde,
 - Begleitung und Unterstützung der Arbeit von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

- Erarbeitung eines Vorschlages für die Entsendung von Mitgliedern in den RKJA,
 - Beratung und Entscheidung über alle Fragen der KJA, die nicht dem Presbyterium vorbehalten sind.
3. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über die gemeindliche Arbeit hinaus, die regionale und synodale Arbeit mitzugestalten und hierfür Zeit in einem festgelegten Umfang einzubringen.

II. Die Region

1. Die Region ist Gestaltungsraum der KJA über Gemeindegrenzen hinweg.
2. Falls Kirchengemeinden keine sozialversicherungspflichtige Hauptamtliche/ keinen Hauptamtlichen mit mindestens einer halben Stelle (19,25 Std.) anstellen, werden die für sie zur Verfügung gestellten Kirchensteuermittel auf die Gemeinden verteilt, die Anstellungsträger in der Region sind. Dies geschieht in der Regel nach Gemeindemitgliederzahlen. Anderweitige Regelungen können im Einvernehmen mit der/dem Synodalbeauftragten für Kinder- und Jugendarbeit zwischen den Gemeinden der Region vereinbart werden.
Im Falle einer erhöhten Zuweisung von Gemeindemitteln seitens der Kirchensteuerverteilung an eine Gemeinde, erhöht sich der Anteil übergemeindlicher Arbeiten um den Prozentsatz der erhöhten Zuweisung im Verhältnis zu den Kosten einer durchschnittlichen vollen Stelle.

3. Regionaler Ausschuss

a) Der Regionale Kinder- und Jugendausschuss (nachfolgend RKJA genannt) setzt sich wie folgt zusammen:

- je 2 Mitglieder der beteiligten Kirchengemeinden,
- die Hauptamtlichen der Region,
- der/die Synodalbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit mit beratender Stimme.
- Zu den Sitzungen können weitere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.
- Die Ausschüsse werden jeweils nach Presbyteriumswahlen neu gebildet.

b) Aufgaben:

- Der RKJA trifft sich regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr.
- Er wählt aus dem Kreis der Mitglieder der beteiligten Kirchengemeinden eine oder einen Vorsitzende(n).
- Er benennt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die Jugendhilfeausschüsse der Kommunen und des Kreises.
- Er entwickelt ein regionales Konzept der KJA und beschließt, wie das zur Verfügung gestellte Stundenkontingent der jeweiligen Hauptamtlichen in regionale Projekte einfließen kann (Wochen-, Monats- oder Jahresprogramme). Dabei wird darauf geachtet, dass die Arbeit auch für die Gemeinden stattfindet, die keine eigene Mitarbeiterin oder keinen eigenen Mitarbeiter angestellt haben.
- Der RKJA fasst jährlich einen Bericht über die Arbeit und legt diesen der/dem Synodalbeauftragten für die Kinder- und Jugendarbeit vor.

c) Die Hauptamtlichen der KJA in der Region:

- finden sich als Team zusammen,
- treffen sich zu regelmäßigen Dienstbesprechungen,
- nehmen an den Sitzungen des RKJA teil,
- entwickeln ein regionales Profil der KJA und setzen es um,
- bereiten den Jahresbericht und das Jahresprogramm vor.

III. Der Kirchenkreis

1. Die Kreissynode entscheidet

- über die Ordnung für die KJA
- stellt Mittel für die KJA über die Kirchensteuerverteilung und für die synodale Beauftragung zur Verfügung

2. Der Kreissynodalvorstand bzw. der/die Superintendent/in führt die Dienstaufsicht über die Synodalbeauftragte bzw. den Synodalbeauftragten für Kinder- und Jugendarbeit.

3. Die bzw. der Synodalbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit:

- nimmt regelmäßig an der Synodalkonferenz der Hauptamtlichen teil und fördert ihren theologischen Austausch,
- begleitet die Hauptamtlichen als Seelsorgerin bzw. als Seelsorger,
- kann mit beratender Stimme an den regionalen Ausschüssen für die KJA teilnehmen,
- berät auf Anfrage gemeindliche Fachausschüsse,
- prüft, fördert oder entwickelt das regionale Engagement der Hauptamtlichen in der KJA,
- gibt die synodalen Kirchensteuermittel für Hauptamtlichkeit in den Gemeinden frei,
- verfasst den Synodalbericht,

- berät bei Konflikten mit Hauptamtlichen auf regionaler oder gemeindlicher Ebene,
- beantragt öffentliche Zuschüsse und sorgt für deren Abrechnung mittels des KKA.

4. Synodalkonferenz der Hauptamtlichen

Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- treffen sich zum regelmäßigen Austausch,
- entwickeln gemeinsame Regeln für eine synodale Identität der KJA und für kirchenkreisweite Aktionen,
- wählen einen Koordinator bzw. eine Koordinatorin aus ihrer Mitte zur Leitung der Synodalkonferenz,
- schlagen dem Nominierungsausschuss eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für den Ausschuss „Jugend, Schule und OGS“ vor.

Unna, den 26.01.2019